

Clubbetreiber dürfen nicht filzen

ZÜRICH – Nach dem Freispruch eines Zürcher Clubbetreibers meinen nun viele Branchenkollegen, das Filzen von mutmasslichen Dealern sei erlaubt. Ein Irrtum.

Ein Security-Mitarbeiter des Clubs Q verdächtigte im April 2005 einen jungen Mann, Drogen verkauft zu haben, und

brachte ihn ins Büro des Geschäftsführers Urs Kind. Als der 24-Jährige alles abstritt, filzten sie ihn. Acht Portionen Kokain und 1620 Franken kamen daraufhin zum Vorschein. Kind alarmierte die Polizei. Die Quittung für sein vermeintlich korrektes Verhalten: Eine Anklage wegen Nötigung. Kind war stinksauer: «Einerseits müssen wir unsere Clubs sauber halten und

ständig mit einer Razzia rechnen, andererseits sind uns die Hände gebunden.» Dass er nun freigesprochen worden ist, freut vor allem den Verein Safer Clubbing, dem neben dem Club Q acht weitere Zürcher Lokale angehören: «Wir begrüssen den Entscheid sehr. Endlich wissen wir, was möglich ist», sagt zum Beispiel Arnold Meyer, Betreiber des Rohstofflagers und der Toni-

molkerei.

Ein Irrtum ist allerdings, dass mit dem Freispruch ein Präjudiz zu Gunsten der Clubchefs geschaffen worden ist. Der für das Urteil zuständige Bezirksrichter Peter Schächli erklärt: «Es wurde ein Auge zugedrückt, indem man den Angeklagten einen Rechtsirrtum zubilligte.» Es hätten damals polizeiliche Weisungen gefehlt. Laut Polizeisprecher Marco

Cortesi gilt: «Jemand, der beim Dealen erwischt wird, darf höchstens festgehalten werden, bis die Polizei eintrifft.» Ein Verdacht hingegen reiche nicht einmal aus, um jemanden festzuhalten. **Alexandra Rodler**

Sollen Türsteher Lebensmittelverküpfen dürfen?

Umfrage www.20minuten.ch

Türsteher

